

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00049

vom 24. Januar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2004.00049

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00049 du 24 janvier 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2004.00049 del 24 gennaio 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Zu prüfen ist, ob die einzelnen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei zunächst auf den Schaden einzugehen ist.

3.2. Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Forderungen auf die Jahresabrechnungen für die Jahre 1999 bis 2001 (Urk. 12/21) sowie die anlässlich der Arbeitgeberkontrolle vom 8. September 2001 festgestellten Lohnsummen für die Jahre 1999 bis 2001 (Urk. 12/4). Im Weiteren legte die Beschwerdegegnerin zahlreiche Verzugszinsabrechnungen (Urk. 12/12), Mahnungen (Urk. 12/5) und schuldbetreibungsrechtliche Dokumente (Urk. 12/6-11) ins Recht. Aus den eingereichten Lohn- und Revisionsunterlagen beziehungsweise Kontoauszügen ist ersichtlich, dass sich der eingeklagte Schaden aus der Gegenüberstellung der gemäss Kontoauszügen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Verzugszinsen, Mahnungen und Betreuungskosten und der von der G. geleisteten Zahlungen ergibt. Danach besteht ein Saldo von Fr. 48'407.70 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin. Davon brachte die Beschwerdegegnerin in den Einspracheentscheiden vom 4. Mai und 1. Juni 2004 (Urk. 12/35, Urk. 12/37) den nach der Konkurseröffnung vom 9. August 2001 vom Konkursamt am 29. November 2001 bezahlten Betrag in der Höhe von Fr. 25'616.50 in Abzug (Urk. 12/10/1, Urk. 12/3).

3.2. Die Forderung der Beschwerdegegnerin wurde von den Beschwerdeführern im Quantitativ nicht bestritten. Die Schadenshöhe ist aufgrund der Akten ausgewiesen. Auch die einspracheweise vorgenommene Forderungsreduktion erweist sich als korrekt. Mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist somit die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin zu bestmöglichen und im Weiteren von einem vorliegend relevanten Schadensbetrag von Fr. 22'791.20 auszugehen.

E. 4

4.1. Zu prüfen ist die weitere Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit.

4.2. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die G. den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen in den Jahren 1999 bis 2001 verspätet und unvollständig nachgekommen war, weshalb die Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 22'791.20 zu Schaden kam (Urk. 12/10/1, Urk. 12/3). Angesichts dieser Missachtung der Beitragszahlungspflicht von Art. 14 Abs. 1 AHVG ist das Vorliegen der Widerrechtlichkeit als weitere Haftungsvoraussetzung ohne weiteres zu bejahen (vgl. vorstehend Erw. 1.5).

E. 5

5.1. Zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdeführer ein Verschulden trifft.

5.2. Die Haftungsvoraussetzung nach Art. 52 AHVG ist praxisgemäss die formelle oder materielle Organstellung der Pflichtigen. Als Organ einer juristischen Person sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu betrachten und zwar unabhängig davon, welche Aufgaben sie tatsächlich erfüllen beziehungsweise unabhängig von ihrem tatsächlichen Einfluss (Forstmoser, Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit, 2. Auflage, Zürich 1987, S. 208 f., N 650 und 654).

Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht für Beitragsforderungen, die nach der Publikation der Löschung der Organstellung der betreffenden Person im Handelsregister fällig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Organ ist. Für die vor der Publikation fälligen Beitragsforderungen haftet das Organ, wenn es durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt werden konnten. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die Möglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die Geschäftsführung massgeblich zu beeinflussen. Das ist faktisch längstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Fall (BGE 126 V 61 Erw. 4a, 123 V 173 Erw. 3a).

5.3. Gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich vom 6. November 2002 war der Beschwerdeführer 1 bis zur Löschung der G. Gesellschafter und Geschäftsführer (Urk. 12/2). Die formelle Organstellung des Beschwerdeführers 1 ist somit während der vorliegend relevanten Zeit gegeben, weshalb er grundsätzlich für den eingeklagten Schaden einzustehen hat.

5.4.

5.4.1. Der Beschwerdeführer 2 war vom 14. Januar 1999 bis 26. Juni 2001 Gesellschafter und Geschäftsführer (Urk. 12/2). Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer 2 dem Beschwerdeführer 1 mit Kaufvertrag vom 25. Oktober 2000 seine Firmenanteile verkaufte (Urk. 12/28/8). Unbestritten ist sodann, dass der Beschwerdeführer 2 per Ende Oktober 2000 seine Funktion als Geschäftsführer aufgab (Urk. 12/28/1).

5.4.2. Nach ständiger Rechtsprechung zu Art. 52 AHVG (BGE 123 V 173 Erw. 3a, 112 V 4 Erw. 3c, 109 V 93 Erw. 13; vgl. auch Nussbaumer, a.a.O., S. 1081) dauert die Verantwortlichkeit eines Verwaltungsrates in der Regel bis zum Moment seines tatsächlichen Austritts aus dem Verwaltungsrat, und nicht bis zum Zeitpunkt der Löschung seiner Funktion im Handelsregister. Das gilt jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen die Betroffenen, nach ihrer Demission, keinen Einfluss mehr auf den Gang der Geschäfte und keine Entschädigung für ihre Verwaltungsratsstellung erhalten haben. Mit anderen Worten kann ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur für Schaden haftbar erklärt werden, der auf die Nichtbezahlung von Beiträgen zurückzuführen ist, welche im Zeitpunkt seines effektiven Austritts entstanden und fällig waren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Schaden durch Handlungen verursacht worden ist, deren Wirkungen sich jedoch erst nach seinem Rücktritt als Geschäftsführer entfaltet haben.

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer 2 nur für den bis Ende Oktober 2000 eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden.

Instanz liegt, was naturgemäss Zeit in Anspruch nimmt. Auch soweit sich der Beschwerdeführer 1 durch das Vorbringen zu entlasten versucht, dass ein Bauhandwerkerpfandrecht bestanden habe, erweist sich sein Vortrag als nicht stichhaltig. Auch in einer solchen Situation wäre der Beschwerdeführer 1 nämlich rechtsprechungsgemäss verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass die G.____ nur Löhne ausrichtet, für die sie auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten imstande ist. Daran hat sich die G.____ nicht gehalten.

6. Die Bezahlung der Löhne ohne Sicherstellung und fristgerechte Ablieferung der Beiträge führte dazu, dass die Beschwerdegegnerin im Konkurs der G.____ zu Verlust kam. Das Verhalten der Beschwerdeführer war somit kausal für den entstandenen Schaden.

7. Gestützt auf die Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht den Beschwerdeführer 1 für den eingetretenen Schaden in der Höhe von Fr. 22'791.20 und den Beschwerdeführer 2 für den eingetretenen Schaden in der Höhe von Fr. 5'647.65 belangt hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- P.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.